

**Zeitschrift:** Heimatkunde Wiggertal  
**Herausgeber:** Heimatvereinigung Wiggertal  
**Band:** 54 (1996)

**Artikel:** Kreuze und Kruzifixe in öffentlichen Räumen  
**Autor:** Gut, Walter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-718536>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kreuze und Kruzifixe in öffentlichen Räumen

*Walter Gut*

## Höchstrichterliche Entscheide

Am 26. September 1990 wies die I. Öffentlich-rechtliche Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichtes in Lausanne (mit einem Stimmenverhältnis von 3:2) die gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Tessin vom 2. Mai 1986 gerichtete Beschwerde der Tessiner Gemeinde Cadro ab, in der sich diese, unter Berufung auf die Gemeindeautonomie in Verbindung mit Art. 4 und 49 BV, für die Gültigkeit ihrer Anordnung wehrte, in den Schulzimmern der Gemeinde Kruzifixe anzubringen.

Am 16. Mai 1995 hiess der Erste Senat des deutschen Bundesverfassungsgerichtes mit einem Stimmenverhältnis von 5:3 die gegen Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juni 1991 und des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Regensburg vom 1. März 1991 gerichtete Verfassungsbeschwerde der Eltern Seler und ihrer drei Kinder gut, womit sich diese gegen das Vorhandensein von Kruzifixen und Kreuzen in den von ihnen besuchten Schulräumen der Grundschule des Landkreises Schwandorf wandten; das Bundesverfassungsgericht erklärte § 13 Abs. 1 Satz 3 der Schulordnung vom 21. Juni 1983 für die Volksschulen von Bayern, der lautet: «In jedem Klassenzimmer ist ein Kreuz anzubringen», für unvereinbar mit Art. 4 Abs. 1 des Grundgesetzes und damit für nichtig, hob die beiden vorinstanzlichen Entscheide auf und verwies die Sache an den bayerischen Verwaltungsgerichtshof zurück.

Die nachfolgenden Überlegungen wollen, auf dem Hintergrund der beiden Entscheide, die Präsenz von Kreuzen und Kruzifixen in öffentlichen Räumen in den kulturellen Gesamtzusammenhang stellen. Die jeweils entscheidende Mehrheit der Richter hat in beiden Fäl-

len – sowohl in bezug auf die Tessiner Gemeinde Cadro wie im bayerischen Landkreis Schwandorf – die kulturelle Tradition und das kulturelle Selbstverständnis katholisch geprägter Gegenden verkannt und damit ihre kulturelle Identität getroffen. Da die Luzerner Landschaft eine typisch katholisch geprägte «Sakrallandschaft» ist, worauf der verstorbene Dr. h. c. Josef Zihlmann sowie Hans Marti und viele andere führende Mitglieder der Heimatvereinigung Wiggertal immer wieder hingewiesen haben, erscheint es angezeigt, einen Teil der kulturpolitischen Betrachtung in der Reihe «Heimatkunde des Wiggertals» zu publizieren.

Eine ausführliche, streng juristische Auseinandersetzung mit beiden Urteilen – mitsamt dem Wortlaut der Entscheidungsgründe – wird 1997 im NZN Verlag, Zürich, erscheinen.

## Kulturelle Eigenart katholisch geprägter Regionen Europas

### *1. Die Verbreitung von Kreuz und Kruzifix in katholischen Landen*

Wer immer in katholischen oder katholisch geprägten Landen lebt oder vorübergehend weilt, sieht sich vor einer Fülle von äussern, religiös geprägten Zeichen. Wie jeder Volkskundler oder Denkmalpfleger oder aufmerksame Reisende weiss, bewegt man sich hier in Landschaften, die man gerne als «Sakrallandschaften» bezeichnet.

Nicht nur Kirchen und Kapellen, sondern auch einer grossen Zahl von Bildstöcklein am Wege, von Kreuzen und Kruzifixen, von Wegkreuzen mit oder ohne Corpus, von Kreuzen auf den Gipfeln der Berge oder von Kreuzzeichen, die an jenen Stellen gesetzt werden, wo jemand durch Unfall oder durch ein Verbrechen sein Leben verlor, begegnet der Wanderer auf Schritt und Tritt. Und tritt ein Toter seinen letzten Gang auf den Friedhof an, auf dem fast jedes Grabdenkmal ein Kreuz oder ein anderes christliches Symbol aufweist, so geht ihm ein Kreuz voran, das alsdann auf den frischen Grabhügel gepflanzt wird; man lese einmal die ergreifende Schilderung «Wie sie heimgingen» des bedeutenden Volkskundlers Dr. h. c. Josef Zihlmann. Kreuze wurden an der Banngrenze errichtet, an Ausfallstrassen, auf städtischen Marktplätzen, an Weggabelungen (mit dem Hinweis «Ne viator aberret») und gefährlichen Übergängen, zur Sühne

oder zur Abwendung von Unheil, als Wetterkreuz (mit doppeltem Querbalken) auf Feldern, auf Brücken und Landstrassen; man vergleiche dazu die eindrückliche Schilderung von Heinz Horat in «Sakrale Bauten» (Ars Helvetica III, «Die visuelle Kultur der Schweiz») oder den Zwischenbericht Martino Froelichers über die Aufnahme sakraler Wegbegleiter ins Inventar der Verkehrswege der Schweiz (IVS Bulletin 94/1), in dem er darauf hinweist, dass die vollständige Inventarisierung solcher sakraler Wegbegleiter allein im Kanton Luzern eine Anzahl ergeben werde, welche die Tausendergrenze übersteige.

Kreuze, mit oder ohne Corpus, in Holz oder Metall und auch in Bildern, hängen in sehr vielen öffentlichen Gebäuden und in manchen Amtsstuben, in Parlamenten, in Sitzungszimmern der Regierungen, in den Gerichtssälen, in Mehrzweckgebäuden, in den Schulzimmern und in Vortragssälen, selbst in Wirtschaftslokalen, in den allgemeinen Räumen und in einzelnen Krankenzimmern der Spitäler und natürlich in privaten Stuben und Schlafzimmern. Seit Jahrhunderten bemüht sich – bis auf den heutigen Tag – eine unübersehbare Zahl von Künstlern, der Szene von Jesu Kreuzigung in Plastiken oder Bildern künstlerischen Ausdruck zu verleihen, und diese Kunstwerke hängen – nicht nur in Sakralbauten – in öffentlichen profanen Bauten und selbstverständlich auch in Museen.

## 2. *Katholisches Brauchtum*

Die seit dem Frühmittelalter bis zum Ende des 20. Jahrhunderts in den katholischen Ländern Europas dauernde Praxis, dem Kreuz allüberall in der Öffentlichkeit sichtbaren Ausdruck zu geben, gehört, unbesehen der jeweiligen persönlichen Beziehung der Bewohner zu diesen äussern Zeichen, zum *katholischen Brauchtum*. Das hängt gewiss damit zusammen, dass in den katholischen Ländern, im Unterschied zu vielen protestantischen Orten, nicht nur kein «Bildersturm» stattgefunden hat, sondern vor allem in der ausgedehnten Periode des sinnenfreudigen Barock eine überquellende Freude an künstlerischen und auch rustikalen Gestaltungen von christlichen Symbolen, an Darstellungen von Christus, Maria und einer grossen Schar von Heiligen sowie von Szenen der Heiligen Schrift sich verbreitet hat, die heute zum europäischen kulturellen «*Patrimonium*» gehören.

Gewiss hatten Reformorden, wie etwa die frühen Zisterzienser, zu grösserer Zurückhaltung in der Ausschmückung der Kirchen gemahnt. Aber die bildliche Sichtbarmachung von Personen und Vorgängen, die in der Kirche in Wort und Schrift dargelegt worden waren, entsprach offensichtlich einem tiefen Bedürfnis des breiten Volkes. Dass dieses Volk die solcherweise entstandenen äussern – sichtbaren und greifbaren – Zeichen nicht auf die sakralen Räume eingrenzen und die profanen – öffentlichen und privaten – Räume von der Präsenz solcher Zeichen nicht «ausgrenzen» wollte, hängt gewiss damit zusammen, dass denselben Menschen, denen in der Kirche in Wort und Sakrament die Mysterien des Glaubens dargelegt worden waren, eine religiös geprägte Atmosphäre in Staat und Gesellschaft nahelag und – wenn auch heute in geringerer Intensität – durchaus immer noch naheliegt. Insoweit liegt in diesem spontanen sozialen Vorgang ein Stück kultureller Ausfaltung des Glaubens in profane Lebensbereiche hinein, eine typische Form der Volksfrömmigkeit, die nicht «Glaubensverkündung», sondern gemüthafte Bekundung der Verbundenheit mit der in der Kirche und zu Hause erfahrenen und geübten Religion darstellt. Religiös geprägte Zeichen, Kreuze und Kruzifixe vor allem, bilden Formen der vornehmlich in ländlichen Gebieten praktizierten «Strategie der Krisenbewältigung» (Paul Hugger, Josef Zihlmann).

Dieser historisch-kulturelle Sachverhalt, den ein Aussenstehender, in anderer Tradition stehender Zeitgenosse vielleicht nur mit einiger Anstrengung nachvollziehen kann, konstituiert ein bedeutendes Stück der kulturellen Identität der in den katholischen Regionen lebenden und hier verwurzelten Bewohner. Und auch nicht-katholische Bewohner dieser Regionen vermögen dieses kulturelle Patrimonium, gewiss in unterschiedlichem Grad, zu achten, wie ihr Mitwirken in Heimatvereinigungen und historisch-kulturellen Organisationen immer wieder zeigt – ohne dass sich Widersprüche zu ihrem eigenen Glauben ergäben.

### *3. Gehalt der Kreuzes-Zeichen*

Nach Herders Lexikon über Symbole (1984 S. 93) ist das Kreuz – das in einer Vielzahl von Formen gestaltet wurde – eines der am weitesten

verbreiteten und ältesten Symbole, bekannt in Asien und Europa. Im Christentum erhielt es alsdann eine besondere Bedeutung als Sinnbild des Leidens, und schliesslich wurde es allgemein als Symbol des Christentums verwendet. Kreuze und Kruzifixe sind, in unserem Zusammenhang, äussere Zeichen, die dazu bestimmt sind, auf die christliche Religion zu verweisen. In ihrem gestalterischen Gehalt erinnern sie an das historische Faktum des ca. 30 n. Chr. eingetretenen gewaltsamen Todes Jesu Christi am Kreuz. Was dieser Tod jedoch theologisch bedeutet, bleibt in der äusseren Form des Kreuzes oder Kruzifixes ungesagt. Das Zeichen beginnt «theologisch» erst zu sprechen, wenn der gläubige Christ die mit Jesu Tod verbundenen Glaubensaussagen in dieses Zeichen hineinliest, hineininterpretiert. Wer diese Interpretation nicht vornimmt, für den bleibt die Kreuzesdarstellung eine plastische Form. Gewiss, in den Augen der Behörde oder der Instanz, die das Kreuz anbringt und hängen lässt, soll diese Form als äusseres Zeichen an die christliche Religion erinnern. Aber selbst diese Lesart ergibt sich nicht zwangsläufig aus der Form allein; es bedarf der Interpretationshilfe, um die intendierte Zeichenfunktion zu erkennen.

#### *4. Christliche Zeichen in öffentlichen Räumen*

Das Anbringen von Kreuzen und Kruzifixen in öffentlichen Gebäuden ist keine kultische Handlung, kein kollektiver Vollzug christlicher Glaubensinhalte. Weder in Parlamenten, Regierungssitzungszimmern, Gemeinderatslokalen noch in den Schulräumen wird vor dem Kreuz ein Akt der Reverenz vollzogen oder gar erzwungen. Das Zeichen besagt für den Betrachter gerade soviel wie er hineininterpretiert; es ist nach vielen Richtungen mehrdeutig. Es mag sein, dass beim Kreuz nur schon das Gefüge aus einer Vertikalen und einer Horizontalen Anlass zu vertiefter symbolisierender Auslegung bietet. Die Regel dürfte allerdings bilden, dass der Besucher oder Bewohner der Räume durch die Macht der Gewohnheit das Zeichen kaum mehr wahrnimmt. Das Hängen des Zeichens hat einen vom Subjekt losgelösten, legislatur- oder schülergenerationen-übergreifenden institutionellen Charakter. Ursprünglich ein sakrales Zeichen, ist es hier ganz und gar in die «profane» Kultur eingegangen und bildet ein weitverbreitetes kulturelles Element, das, wie viele andere kulturelle Phä-

nomene, eine erklärungsbedürftige Hinweisfunktion besitzt. Nicht was in einem theologischen Lexikon über die theologische Bedeutung des Kreuzes steht, kann für die Entscheidung darüber, welche Wirkung das im profanen Bereich angebrachte Zeichen als solches im Betrachter erweckt, massgeblich sein. Nur wer den Glaubensansichten zustimmt, die Jesu Tod in der christlichen Glaubens-Tradition begleiten, kann der an der Wand hängenden Plastik oder einem entsprechenden Bild eine zentrale theologische Bedeutung beimessen, und nur für solche Betrachter spricht das Kreuz eine Glaubens-Sprache. Wer nicht dieses Glaubens ist, der wird dieses Emblem als Ausdruck einer religiös gefärbten Volkskultur wahrnehmen und es am ehesten auf der Stufe eines althergebrachten, aus der Welt der Religion stammenden Ornamentes einordnen; andere wiederum erkennen darin zum mindesten den Hinweis auf die – für viele lebenswichtige – religiöse Sphäre und auf ideelle, jenseitige Werte.

Das Kreuzes-Symbol ist, so zeigt es sich in der kulturellen Realität, für viele Deutungen offen. Es verhält sich ähnlich wie mit dem Kreuz auf der Kuppel des Bundeshauses in Bern, im Wappen und in der Fahne der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einzelner Länder, Kantone und Gemeinden oder in Geschlechterwappen; in allen diesen Fällen werden von den einen religiös geprägte und von andern rein profane Interpretationen vorgenommen, je nach der religiös-weltanschaulichen Herkunft der Betrachter.

### *5. Die Wertgrundlage des Staates*

Was nun die Erinnerung an die Verbundenheit mit der christlichen Religion selbst betrifft, so kann man kaum übersehen, dass die Wertvorstellungen, die sowohl der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft wie dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die beide zu Beginn Gott anrufen (BV Präambel «Im Namen Gottes des Allmächtigen», GG Präambel: «Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen...»), zugrundeliegen, letztlich christlichen Quellen entspringen, auch wenn die Spuren dieser Herkunft nicht immer deutlich erkennbar sind. Die Rechtsordnungen der europäischen Länder und unseres Landes sind von diesen Quellen gespeist. Die Menschenrechtsdeklarationen der UNO

und des Europa-Parlamentes wären ohne die Besinnung auf diese Herkunft und ohne Herleitung von diesen während Jahrhunderten (in vielen, auch widersprüchlichen Windungen) sich entwickelnden christlichen Traditionsbeständen nicht zustande gekommen. Es ist daher keineswegs abwegig, diese Herkunft gelegentlich zu reflektieren und durch gesprochenes oder geschriebenes Wort oder eben auch durch Zeichen (die allerdings weit weniger eindeutig sind als Worte) daran erinnert zu werden. Wer das nicht erträgt, wer das hängende Kreuz als eine Verletzung in den persönlichen Verhältnissen beklagt und sich auf das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit beruft, verkennt solche übergreifende geschichtliche Zusammenhänge. Wenn der Staat von geistig-ethischen Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht schaffen und garantieren kann, so möchte der Verweis-Charakter des Kreuzes eben gerade Bezug nehmen auf diesen dem Staat vorausliegenden Gesamtbestand ethischer Grundeinsichten, die ihrerseits einen – das Staatswesen tragenden und letztlich funktionsfähig erhaltenden – ethischen Grundkonsens möglich machen.

## *6. Der Bezug zu den Kirchen*

Der zeichenhafte Hinweis auf die christliche Religion, der zwar mit der Anbringung des Kreuzes intendiert wird, sich aber aus der Form allein nicht schlüssig ergibt, schliesst gewiss auch die christlichen Konfessionen, die «verfasste Religion», ein, in denen der Kerngehalt des Glaubens kultisch gepflegt und entfaltet wird. Denn ohne die fortdauernde Existenz und Wirksamkeit der Kirchen würden – auf lange Zeitläufte betrachtet – die von ihnen ausgehenden Ströme ethischer Erkenntnisse und Werte versiegen. Aber das Zeichen des Kreuzes selbst spricht keine Präferenz für die eine oder andere Kirche aus. Auf die Kirchen will dieses Zeichen inklusive auch verweisen, weil sie Hüter und Entfalter der christlichen Religion sind. Gewiss, die evangelisch-reformierte Kirche in der Schweiz verwendet das Kreuz-Zeichen, ihrer Geschichte entsprechend, nur spärlich, und Kruzifixe kennt sie nicht. Aber schon in den evangelisch-lutherischen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, in den altkatholischen Kirchengemeinschaften, in der anglikanischen Kirche und insbesondere in den orthodoxen Kirchen werden Kreuz und Kruzifixe verehrt, und

wo sie dort auch im profanen öffentlichen Bereich angebracht werden, kommt ihnen die oben dargestellte Funktion des Verweises auf die christliche Religion zu. Kreuze und Kruzifixe haben in Kirchen und Kapellen, in denen sich in der Regel gläubige Christen versammeln, deshalb eine andere Bedeutung, weil dem gläubigen Betrachter – und nur ihm – dieses Zeichen eine Offenbarungswahrheit versinnbildet, eine Glaubens-Sprache spricht. Sie bilden einen «kultischen Gegenstand». Wird aber dasselbe – vielfacher Interpretation offene – Zeichen im profanen Bereich eingesetzt, in dem Menschen verschiedenen Glaubens und unterschiedlicher Weltanschauung verkehren, fällt die kultische Funktion weg, und es bleibt, wenn der Betrachter überhaupt eine solche Überlegung anstrengen will, was ihm durchaus freisteht, beim Verweis auf die christliche Religion.

In den katholischen Gegenden der Schweiz und Europas, in denen seit Jahrhunderten in überaus zahlreichen öffentlichen Räumen und an einer grossen Zahl von öffentlichen Gebäuden, Plätzen und Orten, wo kein Kult stattfindet und dem Zeichen keine kultische Reverenz erwiesen wird, ein Kreuz hängt, tritt diese Änderung der Zeichenfunktion mit dem Wechsel von der sakralen Sphäre in die profane Szenerie naturgemäss ein, was die tägliche Erfahrung zeigt. Der Staat – oder wer immer das Kreuz angebracht hat – will sich damit nicht mit einer bestimmten Kirche «identifizieren» oder ihr eine Präferenz einräumen, wenn auch die katholischen Bewohner dieser Gegend, wenn sie sich überhaupt des Zeichens achten, bei der durch das Zeichen hervorgerufenen Erinnerung an die christliche Religion vielleicht auch an die katholische Kirche als die Hüterin ihres Glaubens denken mögen, so wie es evangelisch-reformierten Bewohnern naheliegen mag, mit der durch das Zeichen in Erinnerung gebrachten Verbundenheit mit der christlichen Religion auch ihrer eigenen Kirche zu gedenken. Den Umstand, dass katholische Gegenden, weit mehr als andere Gegenden, das Kreuz auch im profanen Bereich anbringen, kann ein Andersgläubiger mühelos als eine andersgeartete, geschichtlich gewordene kulturelle Eigenheit begreifen, die sowohl Bewohner wie Reisende in toleranter Gesinnung zu achten wissen, ja vielleicht sogar bei einer Geisteshaltung, die der andern kulturellen Ausdrucksweise weitherzig offensteht, zu lieben lernen. Wer diese Annahme oder Hinnahme der andersgearteten kulturellen Phänomene, die eine lange Geschichte hinter sich haben, nicht nachvollziehen kann, mag sich die

Frage stellen, ob in ihm nicht die eigene konfessionelle Prägung die objektiven Umriss des Sachverhaltes verzerrt oder verdunkelt.

### *7. Kreuz und Kruzifix*

So geht es auch nicht an, zwischen Kreuz und Kruzifix einen Unterschied zu machen. Beiden Gestaltungsformen, von denen das Kruzifix häufig ein denkmalähnliches Objekt von hohem künstlerischem Rang darstellt, kommt im profanen Bereich keine andere Funktion zu als die eines Hinweises auf die christliche Religion. (Der Entscheid des Bundesverfassungsgerichtes trifft übrigens diese Unterscheidung ebenfalls nicht, weil es der Meinung ist, beide Zeichenformen sprächen, unbesehen ihrer örtlichen Umgebung, ausdrücklich eine theologische Sprache.) Aus dem Umstand, dass in der Schweiz evangelisch-reformierte Kirchenräume keine Kruzifixe aufweisen, die Folgerung zu ziehen, Kruzifixen im profanen Kontext komme daher ein konfessioneller, bekenntnishafter katholisch-kirchlicher Charakter zu, der den Hinweis auf die allgemeine christliche Religion sozusagen überdecke, und dass demzufolge das Anbringen von Kruzifixen in öffentlichen Gebäuden und Räumen nicht zulässig sei, verkennt die kulturelle Realität: Der katholische Christ macht zwischen beiden Gestaltungsformen keinen Unterschied, und staatliche Instanzen und Träger öffentlicher Einrichtungen in katholischen Gegenden, die Kruzifixe aufstellen, vollziehen damit keinen kirchlichen Akt, gar noch mit missionarischer Absicht, und weder sie noch jene, die das Kruzifix wahrnehmen, messen diesen Zeichen eine spezifisch kirchlich-konfessionelle Bedeutung bei.

Es ist möglich, dass ein gläubiger evangelisch-reformierter Christ, der bei seiner konfessionellen «Sozialisation» in einem mehrheitlich protestantischen Schweizer Kanton höchstens das Kreuz, nicht aber das Kruzifix, als Symbol des christlichen Glaubens kennenlernte, das Kruzifix als typisch «katholisches Zeichen» identifiziert, weil es dieses Zeichen in den evangelisch-reformierten Kirchenräumen nicht gibt. Daraus jedoch zu schliessen, dass demzufolge Kruzifixe, die in öffentlichen Räumen aufgestellt sind, katholisch-konfessionelle, ja konfessionalistische, bekenntnismässige Funktion und Aussageweise hätten, stimmt mit der Lebenswirklichkeit in katholischen Gebieten

nicht überein. Eine solche Schlussfolgerung drängt sich auch nach den abstrakten Gesetzen der Logik keineswegs auf, und sie verliert ohnehin ihre vermeintliche zwingende Kraft im Blick auf die Verwendung von Kruzifixen in andern kirchlichen Gemeinschaften in unserm Land und in zahlreichen europäischen Staaten.

Der Atheist aber, der christliche Zeichen in öffentlichen Räumen überhaupt ablehnt, wird zwischen Kreuzen und Kruzifixen keinen Unterschied machen. Die besonders in der katholischen Kirche gewachsenen bildnerischen Ausdrucksformen aus dem öffentlichen Leben jedoch eliminieren zu wollen, hat doch einen – wohl ungewollt – diskriminatorischen Einschlag, zumal es einer geringen Toleranz-Anstrengung bedarf, Kreuze und Kruzifixe als äussere religionsgeprägte, aber interpretationsoffene, Zeichen zu respektieren.

### *8. Schule im kulturellen Kontext*

Es versteht sich von selbst, dass sich die Schule von diesen kulturellen Gegebenheiten nicht isolieren kann. Wenn infolge der – vorne in 1 geschilderten – durchgehenden kulturellen Vernetzung in staatlichen und in andern öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen und Wegscheiden Kreuze und Kruzifixe und andere religiös geprägte bildliche Darstellungen angebracht sind, so wäre schlicht nicht zu verstehen, weshalb sie nicht auch in Schulzimmern hängen dürfen. Schulen sind ohnehin nicht blosse Verwaltungsabteilungen. Sie sind, auch wenn sie vom Staat organisiert und finanziert werden, ebenso sehr allgemeingesellschaftliche Einrichtungen, die an der Volkskultur ganz natürlich teilhaben dürfen. Sie stehen, vor allem auf der Volksschulstufe, in unmittelbarer geographischer und gemüthlicher Nähe zum Elternhaus, dem die Schüler und Schülerinnen entstammen. Dass sich religiös geprägte Phänomene, seien es Kreuze, Kruzifixe oder andere bildliche Darstellungen, gerade auch in den Schulen, in einem bedeutenden Teil der Lebenswelt der Kinder, vorfinden, ist ein vollkommen natürlicher Vorgang, dem nicht die Spur eines plakativen kirchlich-konfessionellen, zu Bekenntnis herausfordernden Zeichens anhaftet. Lebendige Volkskultur will überall präsent sein. Ihr einzelne Darstellungs- und Entfaltungsräume zu versperren, würde ihrem Charakter widersprechen und hätte eher den Ruch einer diskriminatorischen Ausgrenzung.

Unterricht und Erziehung waren schon immer, und sie sind es nach allen modernen pädagogischen und didaktischen Grundsätzen heute erst recht, dem Prinzip der Ganzheitlichkeit verpflichtet. Diesem Geist der Ganzheitlichkeit widerspräche die Aussperrung religiös geprägter Phänomene, Symbole, Embleme, Bilder und anderer Zeichen, sie würde eine dem bon sens unverständliche Ausnahmesituation schaffen, dies ausgerechnet im Bereich der Religion, die zu einer der grossen «Potenzen» der zeitübergreifenden Daseinsmächte der Menschheit (Jacob Burckhardt, «Weltgeschichtliche Betrachtungen» Ausgabe 1941 S. 89 ff.) gehört.

In mehrheitlich katholischen Gemeinden der Schweiz werden denn auch neuerrichtete Schulhäuser, in Gegenwart von Geistlichen beider Konfessionen, in einer von den Gemeinde- und Schulbehörden organisierten ökumenischen Feier eingeweiht, und dabei bringen Schulkinder Kreuze in die einzelnen Schulräume – ausdrücklich als Zeichen der Verbundenheit der Schule mit der christlichen Religion. Das steht in innerer Entsprechung zu den in den Erziehungsgesetzen und Lehrplänen niedergelegten Grundsätzen für Bildung und Erziehung. Kreuze und Kruzifixe wollen nichts anderes in Erinnerung rufen als das, was diese gesetzlichen Vorschriften und was Lehrpläne, in voller Beachtung des Toleranzgebotes, verbindlich vorschreiben. Wo sich dies nahelegt, können Lehrpersonen das Anbringen dieser religiös geprägten Zeichen mit Hinweis-Charakter zum Gegenstand einer im Geiste der allseitigen Toleranz geführten Aussprache machen, und Gelegenheiten zu paritätischem Vorgehen bei der Auswahl von bildlichen Darstellungen lassen sich bei gutem Willen immer finden.

Schulen durch höchstrichterliche Entscheide als «kreuzfreie Oasen» in einer durch religiöse Bezüge geprägten Volkskultur erzwingen zu wollen, trifft die kulturelle Identität des Volkes an höchst empfindlicher Stelle, dort, wo religiöses Empfinden sich mit dem kulturellen Ausdruck verbindet. Diese Verletzung der kulturellen Identität wird zwar vielleicht nicht intendiert; Entscheide solcher Art werden aber implizite falsche Signale aussenden und spontanen heftigen Widerstand erzeugen. Ist es so schwer, nachzuvollziehen, dass die gerichtlich dekretierte Entfernung von Kreuzen und Kruzifixen, die von der zuständigen Schulbehörde angebracht worden waren, auf Kinder und ihre Eltern, die in ihrer profanen Lebenswelt, ausserhalb und innerhalb öffentlicher Räume, sehr häufig diesen religiös gepräg-

ten Zeichen begegnen, nicht nur eine befremdende Wirkung auslöst, sondern in ihnen die diffuse, undifferenzierte Vorstellung aufkommen lässt, «Religion» sei für Bildung und Erziehung ein irrelevanter Bereich, für Religion überhaupt gebe es nach richterlicher Meinung in der Schule keinen Raum? Ist es so schwierig zu erkennen, dass solches Vorgehen – um die Formulierung des Schweizerischen Bundesgerichtes im hier besprochenen Fall (in Erw. 7 b) im umgekehrten Sinn zu verwenden – «nicht unbedeutende Auswirkungen auf die geistige Entwicklung der Schüler und auf ihre religiösen Überzeugungen haben kann» («può avere conseguenze non indifferenti soprattutto sull'evoluzione spirituale degli allievi e sulle loro convinzioni religiose»)?

### 9. Ergebnis

Diesen Einsichten kann unschwer entnommen werden, dass ein Kreuz, das in öffentlichen Räumen und in Schulzimmern hängt, vom Benützer dieser Räume keine Stellungnahme und keine Entscheidung einfordert, kein konfessionelles Bekenntnis zur Schau stellt oder gar postuliert, keine Präferenz für eine bestimmte Kirche ausspricht, nicht die Spur eines «Zwangs-Elementes» aufweist und überhaupt keine «missionarische» Funktion wahrnehmen will – und kann. Diese Einsichten leuchten allerdings nur dem ein, der sich freimacht von inadäquaten Auslegungen, die man nach Belieben in die Zeichen hineininterpretieren kann. Massgebend für die Beurteilung der Wirkung von Zeichen auf die Benützer von öffentlichen Räumen darf nur sein, was sich nach objektiven Massstäben unzweifelhaft direkt aus den Zeichen ergibt, was sich – ohne subjektive Interpretation – als realer Zeichen-Sinn aufdrängt. Man darf sich dabei einen durchschnittlichen Betrachter vorstellen, der tolerant gesinnt ist und andere kulturelle Phänomene als die seinen zu respektieren weiss. Und ein allseitiges Toleranzverständnis dürfte in der Tat in einem multikulturellen Staat den sichersten Weg weisen, um Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule zu gewährleisten, wie das Schweizerische Bundesgericht schon in BGE 114 I a 134 und im Falle Cadro in Erw. 6 a erklärt hat.

Aus diesen Erkenntnissen ergibt sich unschwer der Schluss, dass ein richterlicher Entscheid, wonach ein an der Wand eines Schulzimmers hängendes Kreuz oder Kruzifix die Glaubens- und Gewissens-

freiheit eines Schülers (bzw. seiner Eltern) nicht nur verletzen «können», sondern gar tatsächlich verletze und mit der Neutralität der Schule nicht vereinbar sei, sich weit weg von der (Lebens- und) Schullwirklichkeit in einer Gegend, deren kultureller Kontext im profanen Bereich religiös geprägt ist, entfernt. Eine rein theoretisch-doktrinäre Betrachtungsweise vermag schon von der Methode der Erkenntnisgewinnung her der umgreifenden, kulturellen Realität schlechthin nicht gerecht zu werden. Indem das Gericht die tatsächlichen Gegebenheiten verkennt, greift sie unbedacht in die kulturelle Eigenständigkeit eines Landesteils und in den Verantwortungsbereich der lokalen Schulbehörde ein. Darüber hinaus gerät das Gericht unversehens an die Grenze – oder überschreitet sie gar – einer möglichen Verletzung der positiven Glaubens- und Gewissensfreiheit jener christlich orientierten Schüler und Eltern, die nach überkommenem Brauchtum und geistiger Tradition Kreuz oder Kruzifix als Hinweis auf die religiöse Wirklichkeit hochschätzen und lieben.

#### *10. Kulturhoheit und Schulhoheit der Kantone und Bundesländer*

Es erscheint im Zusammenhang der geforderten Beachtung der kulturellen Identität von Gegenden mit eigengearteten kulturellen Traditionen angebracht, auf einen bedeutsamen verfassungsmässigen Aspekt aufmerksam zu machen: Im Dienste des Respektes andersgearteter kultureller Ausdrucksformen steht in den bundesstaatlich organisierten Staatswesen die Einrichtung der Kulturhoheit – und insbesondere der Schulhoheit – der Kantone in der Schweiz und der Bundesländer in Deutschland und Österreich. Sie ermöglicht den Schutz, die Erhaltung und Entfaltung der jeweiligen kulturellen Eigenarten von Ländern und Kantonen und hilft, die kulturelle Identität der entsprechenden Gegenden zu wahren. An solchen dezentralen Zuständigkeiten dürfen, je nach ihrem Recht, auch die Gemeinden partizipieren, besonders im Bereich der Schulhoheit, die den Gemeinden einen beträchtlichen Grad von Eigengestaltung einzuräumen pflegt. Das Zusammenleben von verschiedenen Kulturkreisen im gleichen Bundesstaat wird garantiert durch die relativ autonome Bewahrung und Pflege der überkommenen Traditionsbestände und ihre jeweilige zeitgemässe örtliche Anpassung und Entwicklung. Diese

institutionelle Vorkehr im Bereich der lenkenden Strukturen bildet eine lebenswichtige Voraussetzung für das friedliche Zusammensein unterschiedlicher Kulturräume und sichert zugleich die – Staat und Gesellschaft bereichernde – Vielfalt eines Landes. Greift ein einzelner ohne Not, ohne reale, glaubhaft gemachte Beeinträchtigung seines Gewissensbereiches, ein Stück dieser kulturellen Eigenart an, so sollte nicht eine zentrale Instanz – und wäre es auch das höchste Gericht – in diesen verfassungsmässig abgesicherten, unteren Hoheitsbereich eingreifen und damit den kantonalen Hoheitsbereich oder die Ländershoheit unterlaufen.

### *11. Folgen der Entfernung der Kreuzes-Symbole*

Wenn man sich vor Augen hält, dass die Präsenz von Kreuzen und Kruzifixen im profanen Raum in katholischen Gegenden ein seit Jahrhunderten gepflegtes Brauchtum darstellt und zur kulturellen Identität breiter Volksschichten gehört, ist es nicht verwunderlich, dass Emotionen hochschieszen und sich Empörung und Erbitterung breitmachen, wenn eine zentrale staatliche Instanz auf Bundesebene – «zur Wahrung der religiös-weltanschaulichen Neutralität» des Staates – die Entfernung des Kreuzes-Zeichens aus den Schulzimmern verordnet. Einerseits empfinden sehr viele Menschen den Eingriff als Geringschätzung, Beeinträchtigung und Verletzung der geschichtlich gewachsenen kulturellen Ausdrucksformen. Andererseits fürchten viele christliche Eltern, die ihre Kinder der Schule anvertrauen, dass der Staat die christliche Grundlage von Erziehung und Bildung nicht mehr zulassen will und damit in ihren erzieherischen Verantwortungsbereich einbricht. Gewiss, man darf annehmen, dass dies nicht die Intention der Verfassungsrichter war, sondern dass sie aus dem Teilaspekt der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates so entscheiden zu müssen glaubten. Aber sie bedachten wohl nicht, dass Staat und Gesellschaft, Religion, Kultur und Schulwirklichkeit miteinander vernetzt sind. So erscheint es fast zwangsläufig, dass sich der Staat, der ein in langer Geschichte gewachsenes Phänomen beseitigen will, grösste Missverständnisse auflädt und dass er Signale aussendet, die über den unmittelbaren Gehalt der Entscheidung weit hinausgreifen. Die Befürchtung, er strebe eine der kantonalen und kommunalen

oder in einem Bundesland verwurzelten Schultradition stracks zuwiderlaufende laizistische Schule an, lässt sich in der Tat nicht leicht von der Hand weisen. Denn wenn schon ein Kreuz – als Zeichen der Verbundenheit mit der christlichen Religion – keinen Platz in der Schulstube beanspruchen darf, so hält es schwer, darauf zu vertrauen, dass die Verweise auf christliche Herkunft und Lebensgrundlagen in den Lehrplänen und im mündlichen Unterricht, die doch viel deutlicher, als ein mehrdeutiges interpretationsbedürftiges Zeichen es zu tun vermag, im Sinne einer christlichen Grundorientierung wirken und wirken sollen, weiterhin bestehen und in den Schulalltag umgesetzt werden dürfen. Dass alsdann bei älteren Menschen in Deutschland die Erinnerungen an den hartnäckigen Kampf der atheistischen Machthaber im nationalsozialistischen Dritten Reich gegen die Kreuze in den Schulzimmern wieder wach werden, erscheint durchaus begreiflich.

## Überblick über die vom Verfasser benützte Literatur:

### *Über Symbole, auswahlweise*

- Theologische Realenzyklopädie (TRE) Bd. XIX (1990) Artikel «Kreuz» Sp. 712–779, insbesondere zum ikonographischen Aspekt über den Ort des Kreuzes RN 5-40, wo u. a. ausgeführt wird: «Erhoffter Segen ist aber dort das Motiv, wo das Wandkreuz in Wohnung, Krankenzimmer, Schule etc. aufgehängt ist» usw.
- Evangelisches Kirchenlexikon, 3. Aufl. 1989 Bd. 2 Sp. 1462 ff. Insbesondere Sp 146: «Bei Erhebung des Sinngehaltes ist über die jedem Symbolon eigene Polyvalenz hinaus die doppelte ikonologische Wurzel der Kreuzes-Symbolik als signum und als lignum crucis zu beachten. Das Ineinandergreifen beider Vorstellungskreise macht die Weite der Aussagemöglichkeiten aus. Kriterium für die Sinndominante ist der Anbringungsort bzw. die Funktion des Bildträgers...».
- Handbuch theologischer Grundbegriffe, hrsg. von Heinrich Fries, Kösel Verlag 1963, Art. Symbol in Bd. II Sp. 606 ff.; neue, überarbeitete und ergänzte Auflage in 5 Bänden 1991, hrsg. von Peter Eicher
- Herder Lexikon «Symbole», 1984 S.93.
- Lexikon christlicher Kunst, Herder Bücherei Nr. 1364, 1987 S. 183 ff.
- Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl. 1961 ff., Bd. 6 Stichwort Kreuz Sp. 605 ff., Bd 9 Stichwort Symbol Sp. 1208–1210.
- *Mircea Eliade*: Die Religionen und das Heilige, Elemente der Religionsgeschichte, Insel Verlag 1986, 573 S. Insbes. S. 440 über das «Heimweh nach dem Paradies».
- *Dorothea Forstner*: Die Welt der christlichen Symbole, Tyrolia Verlag, 5. Aufl. 1986, 467 S. Insbesondere über Kreuzzeichen S. 19–23.
- *Romano Guardini*: Von heiligen Zeichen, seit 1922 in vielen Auflagen.
- *Bernd Jaspert*: Das Kreuz Jesu als symbolische Realität – Ein Beitrag zum christlich-jüdischen Dialog, in Zeitschrift für Theologie und Kirche 88 (1991) S. 364–387.

- *Jungmann-Sauser*: Symbolik der kath. Kirche, Bd. VI der Symbolik der Religionen, 1960, 100 Seiten, vgl. S. 16 f. über das seit dem 2. Jhdt. bezeugte Kreuzzeichen und S. 45 ff.
- *Jürgen Ölkens/Klaus Wegenast (Hrsg.)*: Das Symbol – Brücke des Verstehens, Kohlhammer Verlag 1991, 228 S. mit mehreren Passagen über die Mehrdeutigkeit und Deutungsbedürftigkeit von Symbolen, S. 15 und passim.
- *Alfons Rosenberg*: Einführung in das Symbolverständnis, Herder Bücherei Nr. 1033, 1984, insbes. S. 33, 40 ff. und 128 ff.
- *Stephan Wisse*: Das religiöse Symbol, Ludgerus Verlag 1963, 279 S. mit einem umfassenden Literaturverzeichnis von 40 Seiten mit über 1000 Titeln. Mit bedenkenswerten Einsichten vor allem im 3. Teil über die «Funktionen des religiösen Symbols» S. 213 ff. und im Schlussteil «Die existentielle Bedeutung des religiösen Symbols», S. 163 ff.

*Volkskunde, insbes. religiöse Volkskunde, Volksfrömmigkeit (hiezuh gibt es eine unübersehbare Fülle von Literatur für die Schweiz, für Deutschland und Österreich)*  
Schweiz:

- Handbuch der Schweiz. Volkskultur Bd. III (Hrg. Paul Hugger) 1992 mit einem Beitrag von Walter Heim «Das kirchliche Brauchtum im Wandel».
- *Peter Felder*: Die Kunstlandschaft der Innerschweiz, Zusammenspiel von Landschaft, Geschichte und Kunst, Raeber Verlag 1995, 408 S.
- *Martin Froehlicher*: Die Aufnahme sakraler Wegbegleiter ins Inventar der Verkehrswege der Schweiz (IVS, Bulletin IVS 94/1 S. 10–18) mit einer umfangreichen Auswahlbibliographie auf S. 16 f. zum Thema Wegkreuze und Bildstöcke in Deutschland, Österreich, Liechtenstein und Südtirol.
- *Guy Marchal*: De la «Passion du Christ» à la «Croix Suisse»: quelques réflexions sur une enseigne suisse, in: M. Comina (Hrsg.), Histoire et belles histoires de la Suisse ..Itinera 9 (1989) S. 107–131.
- *Heinz Horat*: Sakrale Bauten, in *Ars Helvetica* III, Die visuelle Kultur der Schweiz, S. 100 ff.
- *Paul Hugger*: Elemente einer Ethnologie der Katastrophe in der Schweiz, Zeitschrift für Volkskunde 86 (1990/I) S. 27–31. Hinweise auf Kreuze als zugehörig zur «Strategie der Krisenbewältigung».
- *Werner Jaggi*: Volksfrömmigkeit und Devotionalien, in «Leben für das Hinterland» (Gedenkbuch für Josef Zihlmann) Willisau 1995, hrsg. von Lothar E. Kaiser, S. 166–174.
- *Kurt Lussi*: Wetterhexen und Schauerkreuze – ein Beitrag zur Geschichte der doppelbalkigen Kreuze in der Luzerner Landschaft, in *Heimatkunde des Wiggertals* 46 (1988) S. 99–116.
- *Hans Marti*: Umsorgte Sakrallandschaft, in *Heimatkunde des Wiggertals*, Heft 51 (1993), Willisau S. 235–252.
- *Richard Weiss*: Volkskunde der Schweiz, 1945, 3. Aufl. 1984, mit Hinweisen auf die spezifisch katholische Volksfrömmigkeit und auf die augenfällige Verschiedenheit kultureller Darstellung in katholischen und protestantischen Gegenden S. 308 ff.
- Dr. h.c. Josef Zihlmann:
  - Sie rufen mich beim Namen – Menschen und Bräuche in der Luzerner Landschaft, Hitzkirch 1982.

- Heilige Bäume und Orte, Hitzkirch 1985.
- Wie sie heimgingen, Hitzkirch 1982, 127 S.

#### Deutschland:

- Wörterbuch der deutschen Volkskunde, gegr. von Oswald A. Erich und Richard Beitzl, Kröner Verlag, 3. Aufl. 1974, Art. Kreuz S. 475, wo auf den vielfältigen Gebrauch im Volksglauben und in der Volkskunst hingewiesen wird, sowie Art. Volksfrömmigkeit, S. 870 und Volksglaube, S. 871.
- *Günther Kapfhammer*: Geistliche Landschaft, Regionale Marginalien zu einem internationalen Phänomen, Festschrift für Torsten Gebhard zum 80. Geburtstag, in Forschungen zur historischen Volkskultur, München 1989, S. 231–236, mit bibliographischen Hinweisen für Oberpfalz und für Franken und auf die topographischen Karten 1 : 50000 in Bayern und Österreich.
- *Lenz Kriss-Rettenbeck*: Bilder und Zeichen religiösen Volksglaubens, Verlag Callway, München, 1963, 187 S. Vgl. dazu die Ausführungen über die «Herrgottswinkel» in bayerischen, schwäbischen und österreichischen Gebieten und über die Tatsache, dass in bayerischen Bauernhöfen wohl in jedem Raum ein Kreuz hing (S. 15), über die Gestaltung des Kruzifixes (S. 17) und über Krippenfiguren (S. 21) sowie über die vielfältige Anwendung von Kreuzesformen in Glaube und Brauch – nebst Zerfallsformen – S. 48 und über die verschiedenen «lebenspraktischen» Deutungen S. 49 ff. Hier mag die bemerkenswerte Tatsache Erwähnung finden, dass das österreichische Bundesgesetz betr. den Religionsunterricht in den Schulen vom 13. Juli 1949 in § 2 b bestimmt, dass in allen Klassenzimmern ein Kreuz anzubringen ist, wenn die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Bekenntnis angehört.

#### Adresse des Autors:

Dr. Walter Gut  
 Sonnbüel 13  
 6024 Hildisrieden

